

Irena-Sendler-Schule, Am Pfeilshof 20, 22393 Hamburg

An die Erziehungsberechtigten und
Schülerinnen und Schüler der Ire-
na-Sendler-Schule

Am Pfeilshof 20

22393 Hamburg

Telefon (040) 4288693- 0

Telefax (040) 4288693- 10

Irena-sendler-stadtteilschule@bsb.hamburg.de

www.irena-sendler-schule.hamburg.de

Matthias Greite

Schulleiter

Hamburg, 24.09.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
für die anstehenden Herbstferien möchten wir Sie darauf hinweisen, dass seit August 2021 in der
Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reiserückkehrer gilt:
Personen, die aus dem **Ausland** zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten **zehn Tage** nach
ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teil-
nehmen, wenn sie einen **negativen Testnachweis**¹ vorlegen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland²).

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Beachten Sie bitte auch die
Quarantäneregelungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter [Reisen:
Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](#).

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln auch an Ihrem Reiseziel ein. Es ist außerdem
wichtig, dass Sie vor dem Besuch Ihres Kindes in der Ferienbetreuung oder in der Schule beson-
ders darauf achten, dass es keine Corona-typischen Krankheitssymptome entwickelt hat.

Wir bitten Sie, die folgende Erklärung auszufüllen und diese am ersten Tag der Ferienbetreuung
oder am ersten Schultag an die Ferienbetreuungskraft bzw. die zuständige Lehrkraft zu geben:

Hiermit erkläre ich, dass mein Kind / ich (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vorname

Name

Klasse

in den Ferien **nicht** im Ausland war.
oder

in den letzten **10 Tagen** im Ausland war, aber **geimpft, genesen** bzw. **negativ getestet** ist /
bin und keiner Quarantäneregelung unterliegt. Den jeweiligen Nachweis füge ich dieser Meldung
bei.

Datum, Unterschrift

¹ gemäß § 23 Eindämmungsverordnung

² Tests müssen §10d der Eindämmungsverordnung genügen